



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch
UID-Nummer: CHE-113.822.785 MWST

KMU-Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revisionsstelle

1. Verzicht auf eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a OR

Falls die Gesellschaft der ordentlichen Revision nicht unterliegt und sofern sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter zustimmen, kann auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn eine Gesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft) nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Soweit erforderlich müssen die Statuten angepasst werden und das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an (Art. 727a Abs. 2, 3, 4 und 5 OR).

Eine Verzichtserklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. **Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgs-rechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder das Protokoll der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden (Art. 62 Abs. 2 HRegV).** Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters.

Qualifizierte Strafbarkeit einer unwahren Erklärung: Art. 152 StGB (Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe); Art. 153 StGB (Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden); Art. 251 StGB (Urkundenfälschung); Art. 253 StGB (Falschbeurkundung).

2. Erklärung

Die bzw. der Unterzeichnende ist Mitglied resp. die Unterzeichnenden sind Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans nachgenannter Gesellschaft und erklärt resp. erklären bezüglich:

Firma und Sitz:

1. Die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht.
2. Die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
3. Sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.
4. Diese Erklärungen stützen sich kumulativ auf (bitte ankreuzen und Kopien beilegen)
 - Bilanzen der vergangenen zwei Jahre (betreffend Bilanzsumme)
 - Erfolgsrechnungen der vergangenen zwei Jahre (betreffend Umsatzerlös)
 - Jahresberichte der vergangenen zwei Jahre (betreffend Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt)
 - Verzichtserklärungen sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder
 - Protokoll der Universalversammlung, enthaltend die Verzichtserklärungen sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter
5. Zwingend für vorbestehende AGs, Kommandit-AGs und Genossenschaften:
Ich/wir (Mitglied/er der Verwaltung) bestätige/n, dass die bisher eingetragene Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts (1. Januar 2008) begonnen hat, geprüft hat; Art. 174 HRegV.

Unterschrift/en mindestens eines Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort und Datum:

.....

.....